

Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes
(BayRKGVollzBek)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz

vom 31. März 2003 Az.: 2141-IV-547/02

In Ergänzung zu den vom Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Reisekostengesetz (VV-BayRKG) vom 10. Mai 2002 (StAnz Nr. 21 S. 3) wird für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zum Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes Folgendes bestimmt.

1. Allgemeines

Die in dieser Verwaltungsvorschrift verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

2. Zu Art. 2 und Ar. 22 BayRKG (Dienstreisen)

2.1 Die Präsidenten der Oberlandesgericht und des Bayerischen Obersten Landesgerichts sowie die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten und bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht bedürfen nach ihrem Amt keiner Anordnung oder Genehmigung für Dienstgänge, Dienstreisen innerhalb Bayerns bis zu sieben Tagen sowie Dienstreisen zu den regelmäßigen Tagungen der Präsidenten der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs, sowie der Generalstaatsanwälte und des Generalbundesanwalts (Art. 2 Abs. 5 BayRKG). Dienstreisen bis zu sieben Tagen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und in das an Bayern angrenzende Ausland werden ihm Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel allgemein widerruflich genehmigt (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 BayRKG).

2.2 Die Präsidenten der Landgerichte und der Amtsgerichte sowie die Leiter der Staatsanwaltschaften bedürfen nach ihrem Amt keiner Anordnung oder Genehmigung für Dienstgänge und Dienstreisen bis zu sieben Tagen innerhalb des Bezirks des jeweiligen Oberlandesgerichts (Art. 2 Abs. 5 BayRKG).

2.3 Die Leiter der Justizvollzugsanstalten und der Bayerischen Justizvollzugsschule bedürfen

- für Dienstgänge
- für eintägige Dienstreisen zu Justizvollzugsanstalten oder zu Außenstellen dieser Anstalten, deren Leiter sie auch sind, und
- für Dienstreisen, die nicht mehr als sechs Stunden beanspruchen

keiner Anordnung oder Genehmigung (Art. 2 Abs. 5 BayRKG).

2.4 Dienstreisen und Dienstgänge von Richtern im Rahmen richterlicher Spruchfähigkeit, zur Wahrnehmung eines weiteren Richteramts und zur Teilnahme an einer Sitzung des Präsidiums, dem sie angehören, bedürfen keiner Anordnung oder Genehmigung (Art. 22 BayRKG)

2.5 Dienstreisen und Dienstgänge von

- Staatsanwälten,
- Rechtspflegern,
- örtlichen Sitzungsvertretern,
- Bezirksrevisoren,
- Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten,
- Nebenamtliche Rechnungsbeamten und
- Protokollführern

Zur Erledigung von Dienstgeschäften im Rahmen der Rechtspflege bedürfen nach dem Wesen des Dienstgeschäfts keiner Anordnung oder Genehmigung (Art. 2 Abs. 5 BayRKG)

2.6 Bewährungshelfer und Gerichtshelfer brauchen für die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Dienstreisen und Dienstgänge in dem Landgerichtsbezirk, in dem sie ihren Dienstsitz haben, eine Anordnung oder Genehmigung (Art. 2 Abs. 5 BayRKG). Dienstreisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Landgerichtsbezirks sowie mehrtägige, mit Reisekosten verbundene Veranstaltungen der Bewährungshelfer im Rahmen der Gruppenarbeit mit Probanden bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

2.7 Bei Dienstreisen und Dienstgängen, die nach Nr. 2.1. bis 2.6 keiner Anordnung oder Genehmigung bedürfen oder allgemein genehmigt sind, entscheiden die Dienstreisenden in eigener Verantwortung über die Notwendigkeit, die Dauer und den Umfang der Dienstreise oder des Dienstganges, über die Wahl de Beförderungsmittels und über sonstige mit Auslagen verbundene Maßnahmen unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung (Art. 7 Abs. 1, Art. 34 Abs. 2 BayHO). Die für die Entscheidung maßgebenden Gründe sind in der Reisekostenrechnung darzulegen, soweit es zur Rechnungsprüfung und zur Vermeidung von Rückfragen erforderlich ist. Die Verantwortung des die Reisekostenvergütung festsetzenden Beamten beschränkt sich auf die übrigen Feststellungen. Den Dienstreisenden steht es frei, bei dem Dienstvorgesetzten eine Genehmigung der Dienstreise oder des Dienstganges einzuholen. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs (Art. 6 Abs. 1 BayRKG) ist zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes die vorherige schriftliche Anerkennung triftiger Gründe hierzu erforderlich (vgl. FMS vom 6. August 2001 Gz. 24-P 1700-73/237-34021, mitgeteilt mit JMS vom 14. August 2001 Gz. 5450-VI-8097/01), für bestimmte Fahrten können triftige Gründe auch allgemein anerkannt werden.

2.8 Den Leitern der Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare, den nebenamtlichen Lehrkräften bei der Bayerischen Beamtenfachhochschule - Fachbereich Rechtspflege- und den Ausbildungsleitern

- für Rechtspflegeranwärter,
- für die Anwärter der Laufbahnen des mittleren Justizdienstes
- für die Anwärter der Laufbahnen den gehobenen und des mittleren Dienstes bei den Justizvollzugsanstalten und
- für die Bewerber um das Amt des Gerichtsvollzieherdienstes

kann einmal jährlich die Teilnahme am mündlichen Teil der Laufbahnprüfung der von ihnen betreuten Gruppe als Zuhörer an den dem Dienstort nächstgelegenen Prüfungsort als Dienstreise genehmigt werden.

3 Zu Art. 5 BayRKG (Fahrkostenerstattung)

Nach Nr. 5.1.1.4 der Bekanntmachung über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe vom 15. Januar 2003 (JMBL S. 30) werden den ehrenamtlichen Bewährungshelfern und den ehrenamtlichen Mitarbeitern von den Bewährungshelfern notwendige Auslagen auf Verlangen aus der Staatskasse ersetzt. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die Kosten der zweiten Klasse zu erstatten.

4 Zu Art. 6 BayRKG (Wegstreckenentschädigung)

4.1 Für die Benutzung eines privateigenen Fahrzeugs durch hauptamtliche Bewährungshelfer sind in der Regel triftige Gründe (z.B. erheblicher Arbeitszeiterparnis) gegeben.

4.2 Nach Nr. 5.1.1.4 der Bekanntmachung über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe vom 15. Januar 2003 (JMBL S. 30) werden den ehrenamtlichen Bewährungshelfern und den ehrenamtlichen Mitarbeitern von Bewährungshelfern notwendige Auslagen auf Erlangen aus der Staatskasse ersetzt. Die ehrenamtlich bestellten Bewährungshelfer haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die hauptamtlich bestellten Bewährungshelfer (§ 56 d Abs. 5 StGB, § 24 Abs. 1 Satz 2 JGG). Bei der Benutzung eines privateigenen Fahrzeugs durch ehrenamtliche Mitarbeiter von Bewährungshelfern sind deshalb triftige Gründe nach den gleichen Grundsätzen anzunehmen wie bei hauptamtlichen Bewährungshelfern.

5 Zur Art. 12 BayRKG (Nebenkosten)

5.1 Richtern, Staatsanwälten und Protokollführern, die an Leichenöffnungen teilnehmen, können die aus diesem Anlass entstehenden Aufwendungen als Nebenkosten erstattet werden. Eines Einzelnachweises bedarf es nicht, wenn die Aufwendungen je Dienstreise oder Dienstgang von männlichen Justizangehörigen 7,67 Euro , von weiblichen Justizangehörigen 9,20 Euro nicht übersteigen. In diese Fall sind die Ausgaben pflichtgemäß zu versichern (Nr. 12.1 und 3.5 Satz 2 VV-BayRKG).

5.2 Für Landgerichtsärzte die Leichenöffnungen in Erfüllung ihrer Dienstaufgabe vornehmen, sowie für Gesundheitsaufseher der staatlichen Gesundheitsämter, die als Sektionsgehilfen daran teilnehmen, gilt Nr. 5.1 entsprechend.

6 Zu Art. 18 BayRKG (Aufwandsvergütung für Bewährungshelfer, Gerichtshelfer, Gerichtsvollzieher)

6.1 Bewährungshelfer, Gerichtshelfer und Gerichtsvollzieher, soweit ein Reisekostenzuschuss nach § 14 der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) gewährt wird, erhalten zur Bestreitung der notwendigen Auslagen bei den für ihr Arbeitsgebiet typischen Dienstreisen im Dienstbezirk, die länger als zwölf Stunden dauern, anstelle des in Art. 8 BayRKG vorgesehenen Tagegeldes eine Aufwandsvergütung.

- 6.2 Die Aufwandsvergütung beträgt bei einer Reisedauer von mehr als zwölf Stunden bis zu einem vollen Kalendertag acht Zehntel des vollen Satzes des Tagegeldes nach Art. 8 Abs. 1 BayRKG. Bei einer mehrtägigen Dienstreise werden für jeden vollen Kalendertag sowie für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung der Dienstreise, wenn mehr als zwölf Stunden darauf entfallen, acht Zehntel des vollen Tagegeldsatzes nach Art. 8 Abs. 2 BayRKG gewährt.
- 6.3 Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet. Insgesamt werden jedoch nicht mehr als acht Zehntel des vollen Satzes des Tagegeldes gewährt.
- 6.4 Nachgewiesene notwendige Auslagen für Verpflegung, die die Aufwandsvergütung übersteigen, werden unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis (Nr. 8 VV-BayRKG) bis zur Höhe der vollen Sätze des Tagegeldes nach Art. 8 Abs. 1,2 BayRKG für Dienstreisen von mehr als zwölf Stunden Dauer erstattet.
- 6.5 Erstreckt sich eine Reise auf zwei Kalendertage und wird eine Unterkunft nicht in Anspruch genommen, so ist die Aufwandsvergütung so zu berechnen, als ob die Reisen einem Kalendertag ausgeführt worden wäre, wenn dies für den Beamten günstiger ist.
- 6.6 Übernachtungsgeld (Art. 9 BayRKG) wird nur für Nächte gewährt, für die eine Unterkunft in Anspruch genommen wird.
- 6.7 Bezieht der Beamte Trennungsreisegeld nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BayTGV, so wird in den Kürzungsfällen des § 4 Abs. 1 Halbsatz 1 BayTGV anstelle der Aufwandsvergütung nach Nr. 6.2 bis 6.4 Tagegeld nach Art. 8 Abs. 2 BayRKG gewährt
- 6.8 Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung Anwendung.

7 Zu Art. 18 BayRKG (Aufwandsvergütung für Angehörige des Justizvollzugsdienstes)

- 7.1 Beamte des Justizvollzugsdienstes, die aus Anlass der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt tätig sind, erhalten anstelle der in Art. 8,9,10 und 13 Satz 2 BayRKG vorgesehenen Vergütungen eine Aufwandsvergütung.

7.1.1 Es werden gewährt

- bei Dienstreisen von mehr als sechs Stunden Dauer die Hälfte der Sätze nach Art. 8 Abs 2 BayRKG, wenn das Mittagessen oder Abendessen außerhalb der Anstalt eingenommen wird,
- bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen 15 v. H. des vollen Tagegeldes nach Art. 8 Abs. 2 BayRKG, wenn die Abwesenheit den Zeitraum von 11.30 bis 14.00 Uhr oder von 17.30 bis 20.00 umfasst und das Mittagessen oder Abendessen außerhalb der Anstalt eingenommen wird.

7.1.2 Nimmt der Beamte während der Dienstreise oder des Dienstgangs an der Personalverpflegung für das Mittagessen oder das Abendessen teil, so werden 80 v. H. der Sätze nach Nr. 7.1.1 gewährt.

7.1.3 Anstelle des Übernachtungsgeldes nach Art. 9 BayRKG werden gewährt:

- 20 v. H. des vollen Übernachtungsgeldes nach Art. 9 Abs. 2 BayRKG, wenn der Beamte in einer von der Justizverwaltung oder vom Arbeitgeber entgeltlich bereitgestellten Unterkunft übernachtet,
- 50 v. H. des vollen Übernachtungsgeldes nach Art. 9 Abs. 2 BayRKG in sonstigen Fällen

Sind die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten höher als der Gesamtbetrag der Aufwandsvergütung nach Satz 1, so werden die Auslagen bis zu 150 v. H. des Gesamtbetrags des Übernachtungsgeldes nach Art. 9 Abs. 2 BayRKG erstattet. Art. 11 Abs. 2 BayRKG bleibt unberührt.

7.1.4 In Fällen, in denen der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als 42 Tage dauert, ist Art. 10 Abs. 1 BayRKG vom 43. Tag an mit der Maßgabe anzuwenden, dass höchstens die Vergütungen nach Nr. 7.1.1 bis 7.1.3 gewährt werden.

7.1.5 Bezieht der Beamte Trennungsreisegeld nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BayTGV, so werden in den Kürzungsfällen des § 4 Abs. 1 Halbsatz 1 BayTGV anstelle der Vergütungen nach Nrn. 7.1.1 bis 7.1.4 Tagegeld nach Art, 8 Abs. 2 und Übernachtungsgeld nach Art, 9 Abs. 2,3 BayRKG gewährt.

7.1.6 Bezieht der Beamte Trennungsgeld nach § 6 BayTGV, so wird für Kalendertage, an denen er eine Aufwandsvergütung nach Nrn. 7.1.1 und 7.1.2 erhält, kein Verpflegungszuschuss nach § 6 Abs. 2 BayTGV

gewährt. Ist der Beamte aus dienstlichen Gründen länger als elf Stunden von der Wohnung abwesend und wäre der Verpflegungszuschuss höher als die Aufwandsvergütung nach Nrn. 7.1.1 und 7.1.2, so wird die Aufwandsvergütung in Höhe des Verpflegungszuschusses nach § 6 Abs. 2 BayTGV gewährt.

- 7.1.7 Beträge sind auf volle 5 Cent aufzurunden; dies gilt auch für sämtliche Zwischenbeträge, die sich bei der Errechnung der Aufwandsvergütung vor Anwendung von Kürzungs- oder ähnlichen Vorschriften ergeben.
- 7.1.8 Bei der Anwendung der vorstehenden Vorschriften tritt bei Beamten, die ständig auf einer Außenstelle einer Anstalt eingesetzt sind, an die Stelle der Anstalt die Außenstelle.
- 7.1.9 Stellt ein Arbeitgeber nach dem mit ihm von der Justizverwaltung abgeschlossenen Vertrag Verpflegung und Unterkunft oder eines von beiden für die auf der Außenarbeitsstelle tätigen Beamten bereit, so setzt der Vorstand der Justizvollzugsanstalt je nach Art und Umfang der Leistung des Arbeitgebers ein angemessenes Entgelt dafür fest, das von der Aufwandsvergütung des Beamten einzugehalten und bei der Arbeitsverwaltung als Arbeitslohn zu vereinnahmen ist. Die Aufwandsvergütung des Beamten muss bei den Ausgabemitteln über Arbeitsbetriebskosten in voller Höhe erscheinen.
- 7.2 Beamte des Justizvollzugsdienstes, die aus Anlass der Bewachung von Gefangenen in Krankenhäusern tätig sind, erhalten anstelle der in Art. 8, 9 und 13 Satz 2 BayRKG vorgesehenen Vergütungen eine Aufwandsvergütung.

7.1.1 Es werden gewährt

- bei Dienstreisen – soweit die tägliche Rückkehr zum Wohnort zumutbar im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 BayTGV ist- eine Aufwandsvergütung für Verpflegung in Höhe von 3,10 Euro pro Schicht; in Fällen, in denen die tägliche Rückkehr zum Wohnort nicht zumutbar im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 BayTGV ist, verbleibt es bei den in Art, 8 und 9 BayRKG vorgesehenen Vergütungen,
- bei Dienstgängen eine Pauschvergütung für Verpflegung in Höhe von 3,10Euro pro Schicht.

7.1.2 Nr. 7.2.1 gilt nicht, wenn der Beamte Trennungsreisegeld oder Trennungstagegeld erhält.

7.2.3 Für die Fahrkostenerstattung wird auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayRKG sowie auf Nr. 5.4 VV-BayRKG hingewiesen. Für die Benutzung eines privateigenen Fahrzeugs sind triftige Gründe im Sinne des Art. 6 Abs. 1 BayRKG in der Regel nicht gegeben.

8 Zu Art. 19 BayRKG (Pauschvergütung für Angehörige des Justizwachtmeisterdienstes und Justizaushelfer)

- 8.1 Beamten des Justizwachtmeisterdienstes und Justizaushelfern, die mit Zustimmung des Behördenleiters auf Dienstgängen aus triftigen Gründen ihr eigenes Fahrzeug benutzen, wird auf Antrag anstelle einer Wegstreckenentschädigung im Sinne des Art. 4 Nr. 2 BayRKG eine Pauschvergütung gewährt.
- 8.2 Die Pauschvergütung ist nach dem Durchschnitt der in einem Kalenderjahr voraussichtlich anfallenden monatlichen Wegstreckenentschädigungen (Art. 6 Abs. 1 BayRKG) zu bemessen. Sie ist vom Behördenleiter festzusetzen und wird monatlich nachträglich gezahlt
- 8.3 Für die Dauer eines Urlaubs, einer Erkrankung oder der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung wird die Pauschvergütung weitergewährt, wenn die Tätigkeit, mit der regelmäßig das Zurücklegen von Strecken verbunden ist, im Anschluss an die eingetretene Unterbrechung fortgesetzt wird. Wird die Tätigkeit nicht fortgesetzt, so endet die Zahlung der Pauschvergütung mit dem Ablauf des Monats, in dem sie zuletzt ausgeübt worden ist.
- 8.4 Die Pauschvergütung ist bei einer nicht unwesentlichen Änderung der für ihre Bemessung maßgeblichen Umstände neu festzusetzen. Auf Nr. 18.3 VV-Bay RKG wird hingewiesen.
- 8.5 Die Weiterzahlung der Pauschvergütung während der Unterbrechungszeiten steht der Gewährung einer Wegstreckenentschädigung im Sinne des Art. 4 Nr. 2 BayRKG an den Vertreter nicht entgegen

9 Zu Art. 24 BayRKG (Ausbildungsreisen)

- 9.1 Bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung werden Mehraufwendungen nicht erstattet, die dadurch entstehen, dass Beamte auf ihren Wunsch

einer anderen als der dem bisherigen Ausbildungs-, Dienst- oder Wohnort nächstgelegenen Ausbildungsstelle zugewiesen werden.

- 9.2 Rechtsreferendare die auf ihren Antrag Ausbildungsstellen außerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks ihres Wohnsitzes, in einem anderen Bundesland oder im Ausland zugewiesen werden, erhalten keine reisekostenrechtliche Entschädigung. Hat ein Rechtsreferendar seinen Wohnsitz im Grenzbereich benachbarter Oberlandesgerichtsbezirke und wird er auf seinen Wunsch einer im benachbarten Oberlandesgerichtsbezirk gelegenen Ausbildungsstelle zugewiesen, so können ihm ausnahmsweise Reisekosten bewilligt werden, wenn für die Wahl der Ausbildungsstelle triftige Gründe (z. B günstigere Verkehrsverbindungen) vorliegen. Nr. 9.1 gilt entsprechend.
- 9.3 Rechtsreferendaren aus anderen Bundesländern, die in Bayern ihren Vorbereitungsdienst ableisten und ihren außerbayerischen Wohnsitz beibehalten, werden Reisekosten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die bei einer reise vom Sitz der (letzten) Ausbildungsstelle an den Ort, an dem die weitere Ausbildung stattfindet, die Dienstaufgabe wahrzunehmen oder die Laufbahnprüfung abzulegen ist, entstünden. Für die Reise aus Anlass der Übernahme in den bayerischen Staatsdienst wird keine Entschädigung gewährt. Bei einem Wechsel des Ausbildungsortes nach Übernahme in den bayerischen Staatsdienst gelten die Nrn. 9.1 und 9.2 sinngemäß mit der Maßgabe, das auf den bisherigen Ausbildungsort abzustellen ist. Die Einschränkungen nach den Sätze 1 und 2 entfallen vom Tag des Umzugs an den Ausbildungsort an.
- 9.4 Gastreferendare aus anderen Bundesländern erhalten keine reisekostenrechtliche Entschädigung. Hiervon ausgenommen sind Reisen zur Durchführung außerhalb des Rahmens der vorgeschriebenen Ausbildung besonders übertragener Dienstgeschäfte
- 9.5 Für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, die weder nach den Ausbildungsordnungen vorgeschrieben noch vom Staatsministerium der Justiz genehmigt sind, werden keine Auslagen erstattet.
- 9.6 Beamte, die einen Ausbildungsabschnitt auf ihren Wunsch wiederholen, erhalten keine Auslagen erstattet. Das Gleiche gilt für Beamte, die eine Laufbahnprüfung zur Notenverbesserung wiederholen. Die Beamten sollen vor Beginn des Ausbildungsabschnitts oder der Prüfung hierauf schriftlich hingewiesen werden.

10 Zu Art. 24 BayRKG (Fortbildungsreisen)

- 10.1 Die Einladung zu einer Fortbildungsveranstaltung umfasst die Anordnung oder Genehmigung der Fortbildungsreise; die Anordnung oder Genehmigung durch den Dienstvorgesetzten ist daher entbehrlich.
- 10.2 Fahrkosten nach Art. 5 Abs. 1 BayRKG können wie bei einer Dienstreise erstattet werden, wenn die einfache Entfernung zum Reiseort mehr als 300 km beträgt oder der Reisende schwerbehindert ist. (Art. 24 Abs. 2 BayRKG)
- 10.3 Für die Benutzung eines privateigenen Fahrzeugs für Fahrten zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sind triftige Gründe im Sinnes des Art. 6 Abs. 1 BayRKG in der Regel nicht gegeben. Über die ausnahmsweise Anerkennung triftiger Gründe entscheidet die Abrechnungsstelle.
- 10.4 Beamte und Angestellten, die als ordentliche oder außerordentliche Hörer (Vollhörer) an einem geschlossenen Studiengang einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie teilnehmen, können für Reisen zum Vorlesungsort die notwendigen Fahrkosten bis zu den Kosten der billigsten Fahrkarte eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet werden. Dies gilt nicht für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, für Zeitangestellte, Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer, Aushilfsangestellte und nicht vollbeschäftigte Angestellte. Die Fahrkosten werden jeweils nachträglich für das abgelaufene Semester erstattet. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie beizufügen, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller in dem angegebenen Semester de Akademie als ordentlicher oder außerordentlicher Hörer besucht hat.

11 Zu Art. 28 BayRKG (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

- 11.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft
- 11.2 Mit Ablauf des 31. März 2003 treten außer Kraft:
- 11.2.1 Nrn. 1 bis 8 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes vom 21. November 1979 (JMBL S. 217), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. November 2001 (JMBL S. 210)

11.2.2 Nr, 2, 3 und 8 sowie der reisekostenrechtliche Regelungsgehalt der Einleitungsformel und der Nrn. 1 und 7 der Bekanntmachung vom 26. Januar 1976 (JMBL S. 17), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. September 1985 (JMBL S. 243)

11.2.3 Die Verwaltungsvorschriften vom

- 27. Februar 1980 Az.: 2141-VI-191/80,
- 26. Februar 1982 Az.: 2141-VII a-1622/82,
- 3. August 1993 Az.: 2141- VII a-1244/92

11.3 Mit Ablauf des 31. März 2003 wird das Schreiben vom 5. Juni 1998 Az.: 2141-VI-343/97 gegenstandslos